



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

An die kantonalen
Gesundheitsdepartemente

UZ: 33/AG

Luzern/Bern, 23. April 2007

Vollzug des Transplantationsgesetzes: Organisation und Koordination der Aktivitäten in den Spitälern

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Transplantationsgesetz (TxG) vom 8. Oktober 2004 zusammen mit vier Verordnungen auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt. Die Kantone sind in drei Bereichen für den Vollzug verantwortlich:

1. die Organisation und Koordination der Aktivitäten in den Spitälern (TxG Art. 56);
2. die Information der Öffentlichkeit auf kantonaler Ebene (TxG Art. 61); sowie
3. die Bezeichnung der unabhängigen Instanz zur Beurteilung einer Lebendspende, wenn die spendende Person urteilsunfähig oder unmündig ist (TxG Art. 13, Abs. 4).

Dabei fällt dem ersten Punkt weitaus die grösste Bedeutung zu. Die entsprechenden Aufgaben werden in der Transplantationsverordnung (TxVo) vom 16. März 2007, Art. 45-47, definiert. Der Vorstand der GDK hat sich an seiner Sitzung vom 19. April 2007 dazu mit einem Vorschlag zur Organisation von Organ- und Gewebespenden in der Schweiz befasst. Das Konzeptpapier wurde gemeinsam von Swisstransplant, der Schweizerischen Stiftung zur Förderung der Organspende (FSOD) und der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) erarbeitet und unterzeichnet. Die drei Organisationen regen in erster Linie an, klar definierte Netzwerke für die Organspende aufzubauen. Die Netzwerke sollten aus je einem Zentrum mit Transplantationsprogramm oder mit Neurochirurgie bestehen, welches die Spendeaktivitäten und die Aus- und Weiterbildung des für die lokale Koordination zuständigen Personals ("local coordinators", LC) mit den umliegenden Regionalspitälern koordiniert. Dieses Ziel kann eher erreicht werden, wenn die Ausbildung der lokalen Koordinatoren harmonisiert wird und wenn deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten in jedem Spital klar festgelegt werden.

Der Vorstand der GDK hat bereits an einer früheren Sitzung den Wunsch geäussert, die Ausbildung der lokalen Koordinatoren zwischen den Kantonen abzustimmen. Er erachtet den eingebrachten Vorschlag daher als taugliche und wichtige Grundlage zur Erfüllung der neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transplantationsgesetz und würdigt die gemeinsamen

N:\3_\33\Vollzug Tx-Gesetz\b-Kantone_Ausbvorschlag_d.doc

Anstrengungen der drei beteiligten Organisationen. Der Vorstand hat beschlossen, das Konzeptpapier an die Kantone weiterzuleiten mit der Empfehlung, der Umsetzung des Gesetzes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und die im Vorschlag enthaltenen Überlegungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

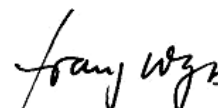
SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Der Zentralsekretär



Dr. Markus Dürr
Regierungsrat



Franz Wyss

Beilage:

Vorschlag zur Organisation von Organ- und Gewebespenden in der Schweiz

Kopie an:

- Direktion des Bundesamts für Gesundheit
- Swisstransplant, Bern
- Schweizerische Stiftung zur Förderung der Organspende, FSOD, Lausanne
- Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin, SGI, Basel
- Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz, VKS